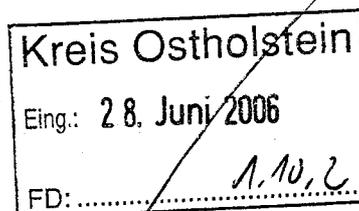


Landesbesoldungsamt
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Alle Dienststellen
lt. Sonderverteiler „Beihilfe“



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 405-0323.1-3.1-2(4)
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3949
Telefax: 0431 988-4175

21. Juni 2006

**Steueränderungsgesetz 2007, Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes
vom 27. auf das 25. Lebensjahr
Auswirkung auf die Berücksichtigungsfähigkeit der studierenden Kinder in der
Beihilfe**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) haben Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt sind. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Kinder berücksichtigt, wenn für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 soll die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes herabgesetzt werden. Für diesen Personenkreis endet danach die Beihilfeberechtigung bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Neuregelung dürfte besonders für diejenigen Kinder von Bedeutung sein, die sich zum Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fach- oder Hochschule einschreiben. Studenten müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen

Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Höchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich

- in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeit des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400 € hat), das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes
- in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten der Altergrenzen müssen die Kinder eigenständig versichert werden. Daraus ergibt sich, dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert ist, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.